

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. September 1979 | **Nummer 46**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	18. 9. 1979	Zweites Gesetz zur Funktionalreform (2. FRG)	552
2020			
2021			
2023			
2060			
2061			
2122			
213			
215			
223			
237			
24			
316			
7129			
7134			
75			
764			
77			
7831			
792			
91			

2005
2020
2021
2023
2060
2061
2122
213
215
223
237
24
316
7129
7134
75
764
77
7831
792
91

Artikel 25 Änderung des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes
Artikel 26 Gesetz zur Übertragung von Landeseigentum auf den Landesverband Lippe
Artikel 27 Änderung des Landesjagdgesetzes
Artikel 28 Änderung des Sparkassengesetzes
Artikel 29 Änderung des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform
Artikel 30 Neubekanntmachungsvorschrift
Artikel 31 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. In § 79 Abs. 1 werden die Wörter „mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde“ gestrichen.
2. § 100 erhält folgende Fassung:

§ 100

Rechnungsprüfungsamt

Kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte haben ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten. Die übrigen Gemeinden sollen es einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Rettungsdienst

Das Gesetz über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Träger

- (1) Träger des Rettungsdienstes sind die Kreise und kreisfreien Städte.
- (2) Träger von Rettungswachen sind die Großen kreisangehörigen Städte. Die Mittleren kreisangehörigen Städte sind Träger von Rettungswachen, soweit sie auf Grund des Bedarfsplanes Aufgaben nach § 7 Abs. 1 wahrnehmen.
- (3) Die Kreise und Gemeinden nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (4) Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleibt unberührt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Aufsicht

Die Sonderaufsicht führen die für die allgemeine Aufsicht zuständigen Behörden. Oberste Aufsichtsbehörde ist der für das Gesundheitswesen zuständige Minister.

3. § 7 Abs. 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Bedarfspläne

- (1) Die Träger des Rettungsdienstes stellen Bedarfspläne auf. Die Kreise stellen die Bedarfspläne im Einvernehmen mit den Großen kreisangehörigen Städten und den Mittleren kreisangehörigen Städten auf. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft der Regierungspräsident die notwendigen Festlegungen.

Zweites Gesetz zur Funktionalreform (2. FRG)

Vom 18. September 1979

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gliederung

- Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes über den Rettungsdienst
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen
- Artikel 4 Änderung des Katastrophenschutzgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Weiterbildungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Ordnungsbehördengesetzes
- Artikel 7 Änderung der Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung
- Artikel 9 Harmonisierung der Sonderregelung für die früher kreisfreien Städte
- Artikel 10 Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
- Artikel 11 Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen
- Artikel 12 Änderung des Landesstraßengesetzes
- Artikel 13 Aufhebung des Lippischen Gesetzes vom 31. März 1931 und der Verordnung der Lippischen Landesregierung vom 17. Mai 1932
- Artikel 14 Änderung des Landestierkörperbeseitigungsge setzes
- Artikel 15 Änderung des Vermessungs- und Kataster gesetzes
- Artikel 16 Änderung des ADV-Organisationsgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Schulpflichtgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Schulordnungsgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Landes-Immissionsschutz gesetzes
- Artikel 21 Änderung des Niederlassungsgesetzes
- Artikel 22 Änderung des Landesaufnahmegesetzes
- Artikel 23 Änderung des Abgrabungsgesetzes
- Artikel 24 Änderung der Ersten Wasserverbandverordnung

(2) In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen sowie Zahl der benötigten Krankenkraftwagen (Rettungswagen, Krankentransportwagen, Notarztwagen) festzulegen. Dabei legen die Träger des Rettungsdienstes für die Rettungswachen ihres Gebietes Einsatzbereiche fest. Auf Anweisung der Leitstelle haben die Rettungswachen auch Einsätze außerhalb ihres Bereichs durchzuführen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinden können Berufsfeuerwehren einrichten. Die kreisfreien Städte sind hierzu verpflichtet.

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde kann für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr einstellen. Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind hierzu verpflichtet. Der Regierungspräsident kann Ausnahmen bei Mittleren kreisangehörigen Städten zulassen.

3. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22

Stellungnahmen im bauaufsichtlichen Verfahren

Für den Brandschutz zuständige Dienststellen im Sinne des § 69 Abs. 2 Satz 1 der Landesbauordnung sind die Gemeinden, die über eine Berufsfeuerwehr verfügen oder deren öffentliche Feuerwehren über gleichwertige hauptamtliche Kräfte in genügender Zahl verfügen, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise.

4. § 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Kreise stellen den Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr oder ohne eine genügende Anzahl geeigneter hauptamtlicher Kräfte in einer anderen öffentlichen Feuerwehr zur Erfüllung dieser Aufgabe in besonderen Fällen hauptamtliche Brandschutzingenieure zur Verfügung.

Artikel 4

Änderung des Katastrophenschutzgesetzes

Das Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) vom 20. Dezember 1977 (GV. NW. S. 492) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Träger des Katastrophenschutzes sind das Land, die Kreise, die kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte. Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Örtliche Katastrophenschutzbehörden sind die Großen kreisangehörigen Städte.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für Aufgaben des örtlichen Katastrophenschutzes sind die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte sowie die Kreise für die übrigen Gemeinden zuständig.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der kreisangehörigen Gemeinden“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der kreisangehörigen Gemeinden“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz (1. WbG) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1977 (GV. NW. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Durchführung dieser Prüfungen und der vorbereitenden Lehrgänge unterliegt der Fachaufsicht des zuständigen Ministers und der von ihm durch Rechtsverordnung bestimmten Aufsichtsbehörde.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung

(1) Kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten.

(2) Mittlere kreisangehörige Städte können diese Aufgabe auf den Kreis übertragen.

(3) Für den Bereich der übrigen kreisangehörigen Gemeinden ist der Kreis verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten, soweit nicht mehrere Gemeinden mit zusammen mindestens 25 000 Einwohnern diese Aufgabe nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gemeinsam wahrnehmen.

(4) Die Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden heißen Volkshochschulen.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Entwicklungsplanung

(1) Die kommunalen Träger von Einrichtungen der Weiterbildung sind verpflichtet, für ihren Zuständigkeitsbereich einen Weiterbildungsentwicklungsplan im Benehmen mit den in ihrem Bereich tätigen anderen Trägern von Einrichtungen der Weiterbildung und den am Ort befindlichen Hochschulen aufzustellen und fortzuschreiben. Diese Verpflichtung trifft die Kreise für diejenigen kreisangehörigen Gemeinden ihres Gebietes, die nicht Träger von Einrichtungen der Weiterbildung sind.

Die Kreise sind darüber hinaus verpflichtet, im Einvernehmen mit denjenigen kreisangehörigen Gemeinden ihres Gebietes, die Träger von Einrichtungen der Weiterbildung sind, Koordinierungspläne für das Kreisgebiet aufzustellen und fortzuschreiben.

(2) Die Weiterbildungsentwicklungspläne und die Koordinierungspläne müssen Angaben über die erforderliche Personalausstattung, den Raumbedarf sowie die notwendigen Investitions-, Sach- und Folgekosten enthalten.

(3) Durch die Weiterbildungsentwicklungspläne und die Koordinierungspläne ist in Abstimmung mit der Schulentwicklungsplanung die Mitbenutzung von Schulen, Schulzentren und anderen Kultureinrichtungen der betroffenen kommunalen Träger sicherzustellen.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „40 000“ durch die Zahl „25 000“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Zahl „80 000“ durch die Zahl „60 000“ ersetzt.

5. § 30 wird aufgehoben.

6. § 31 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

Das Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 122), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Werden den Ordnungsbehörden der Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte Aufgaben durch besondere gesetzliche Vorschrift zugewiesen, nehmen sie diese als örtliche Ordnungsbehörden wahr.

2. § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen nach den Vorschriften des Lebensmittelrechts.

3. § 51 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs.

Artikel 7

Änderung der Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1970 (GV. NW. S. 195), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten ist für jede Gemeinde ein Schiedsmann zu bestellen. Durch den Rat können Gemeinden in mehrere Schiedsmannsbezirke geteilt werden.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Der Schiedsmann wird durch den Rat der Gemeinde auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bis zum Amtsantritt des Gewählten bleibt der bisherige Schiedsmann im Amt.

3. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Körperschaft“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Gegen denjenigen, der ohne wichtigen Grund (§ 8) das Amt des Schiedsmanns ablehnt oder niederlegt, kann ein Ordnungsgeld bis zu 500,- DM, für den Fall der Wiederholung bis zu 1000,- DM festgesetzt werden. Über die Festsetzung entscheidet die Gemeinde, die den Schiedsmann gewählt hat, im Falle der Niederlegung auf Antrag der Aufsichtsbehörde (§ 7).

5. § 48 Abs. 2 wird aufgehoben.

6. In § 49 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 werden die Wörter „den Gemeinden“ durch die Wörter „der Gemeinde“ und die Wörter „zu tragen haben“ durch die Wörter „zu tragen hat“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung

Das Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Wohnungsbaues“ die Wörter „und zur Wohnungsmodernisierung“ eingefügt.

2. In § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Er kann ihr ferner durch Rechtsverordnung die Auszahlung der Zuschüsse zur Städtebauförderung übertragen.

Artikel 9

Harmonisierung der Sonderregelung für die früher kreisfreien Städte

1. § 12 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 396) wird aufgehoben.

2. § 11 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Altena und der kreisfreien Stadt Lüdenscheid vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 412) wird aufgehoben.

3. § 11 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 966) wird aufgehoben.

4. § 29 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 257), wird aufgehoben.

5. § 61 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416), geändert durch Gesetz vom 1. März 1977 (GV. NW. S. 100), wird aufgehoben.

6. § 28 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890), geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1474), wird aufgehoben.

7. § 43 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 257), wird aufgehoben.

8. Die Kreis-Zuständigkeitsverordnung vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1480), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 274), wird aufgehoben.

Artikel 10

Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Das Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268), erhält folgende Fassung:

„Gesetz über den Kommunalverband
Ruhrgebiet

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Mitgliedskörperschaften

(1) Die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hamm, Herne, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Recklinghausen, Unna und Wesel bilden den Kommunalverband Ruhrgebiet.

(2) Die kreisfreie Stadt Hagen und der Kreis Kleve für das Gebiet der Gemeinden Geldern, Issum, Kerken, Kevelaer, Rheurdt, Straelen, Wachtendonk und Weeze können dem Kommunalverband Ruhrgebiet binnen acht Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes beitreten. Der Beitritt bedarf eines Beschlusses ihrer Vertretungen.

§ 2

Rechtsform

(1) Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung durch seine gewählten Organe. Er ist ein Gemeindeverband; Vorschriften, die bestimmen, daß sie für die Gemeindeverbände gelten, finden auf den Verband Anwendung, soweit sich aus ihnen oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Sitz des Verbandes ist die Stadt Essen.

§ 3**Gebiet und Gebietsänderung**

Das Gebiet des Verbandes umfaßt das Gebiet der Mitgliedskörperschaften. Es kann unbeschadet des § 1 Abs. 2 nur durch Gesetz geändert werden. Werden die Grenzen von Mitgliedskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen des Verbandes sind, so werden dadurch auch die Verbandsgrenzen geändert.

II. Abschnitt
Wirkungskreis
§ 4**Aufgaben und Tätigkeiten**

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Sicherung von Grün-, Wasser-, Wald- und sonstigen von der Bebauung freizuhaltenden Flächen mit überörtlicher Bedeutung für die Erholung und zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes (Verbandsgrünflächen),
2. Beteiligung an der Errichtung und dem Betrieb von öffentlichen Freizeitanlagen mit überörtlicher Bedeutung,
3. Öffentlichkeitsarbeit für das Verbandsgebiet,
4. Durchführung von vermessungstechnischen und kartographischen Arbeiten für das Verbandsgebiet.

(2) Der Verband kann darüber hinaus durch Satzung weitere kommunale Aufgaben mit überörtlicher Bedeutung übernehmen. Die Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitgliedskörperschaften. Soweit es sich um Aufgaben handelt, zu deren Erfüllung die Mitgliedskörperschaften verpflichtet sind, ist außerdem die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Der Verband kann für eine Mitgliedskörperschaft auf deren Antrag folgende Tätigkeiten wahrnehmen:

1. Abfälle behandeln, lagern und ablagern (§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes),
2. Landschaftspläne ausarbeiten (§ 10 des Landschaftsgesetzes),
3. Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft, insbesondere zur Schaffung und zum Ausbau von Flächen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie zur Behebung und zum Ausgleich von Schäden an Landschaftsteilen und von Verunstaltungen des Landschaftsbildes übernehmen,
4. die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betreuen (§ 24 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes).

(4) Der Verband kann unbeschadet des Absatzes 3 Nr. 1 Abfälle auch dann behandeln, lagern und ablagern, wenn Mitgliedskörperschaften ihre Beseitigungspflicht ausgeschlossen haben (§ 3 Abs. 4 Satz 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes).

(5) Der Verband kann darüber hinaus für eine Mitgliedskörperschaft oder eine kreisangehörige Gemeinde im Verbandsgebiet auf deren Antrag weitere Tätigkeiten wahrnehmen. Die Übernahme der Tätigkeiten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedskörperschaften.

(6) Der Verband hält die zur Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und organisatorischen Dienstleistungen bereit.

(7) Die Übernahme der Tätigkeiten nach den Absätzen 3, 4 und 5 läßt die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Mitgliedskörperschaft unberührt.

§ 5**Verbandsverzeichnis,
Abfallbeseitigungsanlagen**

(1) Über diejenigen Flächen, die unter § 4 Abs. 1 Nr. 1 fallen, wird ein Verzeichnis nebst planmäßiger Darstellung aufgestellt. Das Verzeichnis kann jederzeit ergänzt oder geändert werden. Die Aufstellung, Ergänzung oder Änderung ist mit den beteiligten Gemeinden und Kreisen zu erörtern. Weicht die beabsichtigte planmäßige Darstellung des Verbandsverzeichnisses von Darstellungen oder Festsetzungen in bestehenden Bauleitplänen ab, sind diese Pläne und die Abweichungen in die Erörterung einzubeziehen. Die Aufstellung, Ergänzung oder Änderung erfolgt durch Beschuß des Verbandsausschusses. Das Verbandsverzeichnis bewirkt eine Beteiligung des Verbandes nach § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes an der Bauleitplanung der Gemeinden für die in das Verzeichnis aufgenommenen Flächen.

(2) Der Verband kann im Rahmen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen errichten, übernehmen, erweitern, einschränken und auflösen.

§ 6**Satzungen**

Der Verband kann seine Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Die Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

III. Abschnitt
Verwaltung des Verbandes
§ 7**Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor.

§ 8**Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
2. die Wahl der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 9 Abs. 6,
3. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses, der Ausschüsse und deren Stellvertreter,
4. die Wahl des Verbandsdirektors und der Beigeordneten,
5. den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. den Erlaß der Haushaltssatzung, die Festsetzung des Investitionsprogramms, die Verbandsumlage, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
7. die Übernahme von Tätigkeiten nach § 4 Abs. 3, 4 und 5,
8. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Einrichtungen des Verbandes, die Beteiligung an Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie deren Änderung.

§ 9**Bildung der Verbandsversammlung**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von sechs Wochen nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt. Wählbar sind nur die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften und der kreisangehörigen Gemeinden.

(2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 125 000 ein Mitglied. Für jede weitere 125 000 Einwohner und für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50 000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmenungleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, findet eine Listenwahl statt. Die Sitze werden nach dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Listen entfallen sind, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen verteilt. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 6 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeit verliert, scheidet aus der

Verbandsversammlung aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der zuständigen Mitgliedskörperschaft gewählt. Hatte diese mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt, so wird das Ersatzmitglied auf Vorschlag der Partei oder Wählergruppe gewählt, die das ausscheidende Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.

(4) Werden Mitgliedskörperschaften, kreisangehörige Gemeinden oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

(5) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 neu zu wählen. Soweit Mitglieder neu zu wählen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens zum Zeitpunkt der Neuwahl nach Absatz 1.

(6) Die nach Absatz 1 gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit zehn Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder) zur Verbandsversammlung aus den im Verbandsgebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können der Verbandsversammlung Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind von der Verbandsversammlung durch Satzung zu regeln.

(7) Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Wer bei der Wahl in die Vertretung eines Kreises und einer Gemeinde Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes unterliegt, kann nicht zum beratenden Mitglied der Verbandsversammlung gewählt werden.

(8) Außerdem nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaften mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil; sie können durch ihren allgemeinen Vertreter oder einen Beigeordneten vertreten werden.

(9) Die Wahlzeit der Verbandsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften.

§ 10 Einberufung und Zusammentritt der Verbandsversammlung, Bildung von Fraktionen

(1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens am drittgrößten Tage nach Ablauf der in § 9 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Frist zu ihrer ersten Sitzung zusammen; sie wird von dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Verbandsversammlung muß jährlich einmal zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion muß die Verbandsversammlung einberufen werden.

(3) Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Nähtere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob Fraktionen Mitglieder der Verbandsversammlung, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen können. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit. Der Verband kann den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Über die Verwendung dieser Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Verbandsdirektor zuzuleiten ist.

(4) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung werden durch die Geschäftsordnung geregelt, soweit nicht in diesem Gesetz Vorschriften hierüber getroffen sind. Die Verbandsversammlung regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 11 Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte unter der Leitung des Altersvorsitzenden ohne Aussprache den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei Stellvertreter. Sie kann weitere Stellvertreter wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit seines Vorgängers gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt ist derjenige, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl in einer neu einzuberuhenden Sitzung alsbald in der gleichen Weise zu wiederholen. Erreicht auch bei dieser zweiten Wahl niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so erfolgt ein dritter Wahlgang, jedoch mit namentlicher Abstimmung. Ergibt sich auch bei diesem Wahlgang nicht die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit für einen der bisher zur Wahl stehenden Bewerber, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird von dem Altersvorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Die Verbandsversammlung kann ihren Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muß eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschuß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache nach Absatz 2 zu wählen. Diese Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Verbandsdirektor die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder einer Fraktion vorgelegt werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Der Innenminister und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Der Innenminister ist von der Einberufung der Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 13 Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen be-

schlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14

Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, so weit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Be schlußfassung wird offen abgestimmt; die Geschäftsordnung kann eine andere Regelung vorsehen.

(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Haben sich die Mitglieder der Verbandsversammlung zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschuß der Verbandsversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen der Verbandsversammlung entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind dann noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

(4) Hat die Verbandsversammlung in anderen Fällen mehr als zwei gleichartige Stellen zu besetzen, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 15

Zuständigkeiten des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß beschließt über alle nicht der Verbandsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
2. die Tätigkeit der Ausschüsse zu überwachen und aufeinander abzustimmen,
3. die Verwaltungsführung des Verbandsdirektors zu überwachen,
4. die für die Aufstellung, Ergänzung und Änderung des Verbandsverzeichnisses notwendigen Entscheidungen zu treffen.

(2) Der Verbandsausschuß kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben auf den Verbandsdirektor übertragen.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit der Verbandsversammlung übt der Verbandsausschuß seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus.

§ 16

Bildung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Vorsitzenden und vierzehn weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden nach § 14 Abs. 3

für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt. Für den Fall des § 1 Abs. 2 wird die Zahl der Mitglieder des Verbandsausschusses um je ein Mitglied erhöht.

(2) Legt ein Mitglied des Verbandsausschusses sein Amt nieder oder scheidet es aus einem anderen Grunde aus dem Verbandsausschuß aus, so wird auf Vorschlag der Gruppe, auf deren Wahlvorschlag das bisherige Mitglied gewählt worden war, ein Nachfolger gewählt; ist die Gruppe hierzu nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied des Verbandsausschusses keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Fraktionen, auf deren Wahlvorschlag bei der Besetzung des Verbandsausschusses nach § 14 Abs. 3 Wahlstellen nicht entfallen und die im Verbandsausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Mitglied der Verbandsversammlung oder einen sachkundigen Bürger im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 zu benennen. Das benannte Mitglied der Verbandsversammlung oder der benannte sachkundige Bürger wird von der Verbandsversammlung zum Mitglied des Verbandsausschusses bestellt. Sie wirken im Verbandsausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschußfähigkeit des Verbandsausschusses werden sie nicht mitgezählt.

§ 17

Bildung von Ausschüssen

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann die Verbandsversammlung Ausschüsse bilden. Sie muß einen Rechnungsprüfungsausschuß bilden.

(2) Die Verbandsversammlung regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Zu Mitgliedern der Ausschüsse können außer den Mitgliedern der Verbandsversammlung auch andere Bürger aus dem Gebiet des Verbandes gewählt werden, die durch Fachwissen oder Verwaltungserfahrung besondere Eignung hierfür aufweisen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Verbandsversammlung in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, so lange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(3) Jedem Ausschuß müssen mindestens zwei sachkundige Bürger angehören, die auf Vorschlag der in § 9 Abs. 6 genannten Organisationen zu wählen sind und von denen je einer auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer entfallen muß. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nach § 14 Abs. 3 Satz 1 nicht zustande, wählt die Verbandsversammlung zunächst die Ausschußmitglieder nach Absatz 2 und sodann in einem weiteren Wahlgang die Vertreter der in § 9 Abs. 6 genannten Organisationen; legt einer von diesen sein Amt nieder oder scheidet er aus einem anderen Grunde aus dem Ausschuß aus, so wird auf Vorschlag der Organisationen, auf deren Wahlvorschlag der bisherige sachkundige Bürger gewählt worden war, ein Nachfolger gewählt.

(4) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, einen Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(5) § 16 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 18

Sitzungen und Beschußfassung des Verbandsausschusses und der Ausschüsse

(1) Der Verbandsausschuß und die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Hierbei ist die Tagesordnung, die von den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsdirektor festgesetzt wird, bekanntzugeben. Die Einberufung muß erfolgen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion es unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Ausschüsse gilt § 12 Abs. 1 entsprechend. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Ausschußmitgliedes oder auf Vorschlag des Verbandsdirektors kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschuß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat das Recht, mit beratener Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Verbandsausschuß angehören, und Mitglieder der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Verbandsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

(3) §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse

(1) Für die Tätigkeit als Mitglied der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses oder eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 24 der Gemeindeordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit kann nicht vom Verbandsdirektor angeordnet werden;
2. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt der Verbandsausschuß;
3. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe bei Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses besteht gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;
4. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Mitgliedern der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung, bei Mitgliedern des Verbandsausschusses der Verbandsausschuß, bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;
5. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Verbandsversammlung, dem Verbandsausschuß bzw. dem Ausschuß durch Beschuß festgestellt;
6. sachkundige Bürger als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen den Verband nur dann nicht geltend machen, wenn diese in Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ausschuß.

(2) Erleidet der Verband infolge eines Beschlusses der Verbandsversammlung des Verbandsausschusses oder der Ausschüsse einen Schaden, so haften deren Mitglieder, wenn sie

- a) in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben oder
- b) bei der Beschußfassung mitgewirkt haben obwohl sie nach diesem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war, oder

c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse müssen gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Nähere Einzelheiten regelt die Verbandsversammlung. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

§ 20

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Unselbständige wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Hausfrauen erhalten mindestens einen durch die Satzung festzulegenden Stundensatz. Selbständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ursprüchlich keine Nachteile erlitten haben. In einer Satzung sind der Regelstundensatz und ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalls in keinem Fall überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.

(2) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen gezahlt werden kann. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist in einer Satzung zu bestimmen; die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, ist zu begrenzen. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen und bei Sitzungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Absatz 1 und 2 zustehen, eine in der Satzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für die Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weitere Stellvertreter sowie für den Fraktionsvorsitzenden können in der Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden. Der Innenminister erläßt allgemeine Richtlinien über die Höhe der zulässigen Aufwandsentschädigungen.

§ 21

Zuständigkeiten des Verbandsdirektors, gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verbandsdirektor hat
 1. die Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Ausschüsse vorzubereiten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses auszuführen,
 2. die ihm vom Verbandsausschuß übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen,
 3. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen,
 4. den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften unbeschadet der Absätze 3 und 4 gesetzlich zu vertreten.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsdirektor Anordnungen, die einen Beschuß des Verbandsausschusses erfordern, ohne eine solche vorgängige

Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses treffen. Er hat den Verbandsausschuß unverzüglich zu unterrichten. Der Verbandsausschuß kann die Anordnungen aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte anderer entstanden sind.

(3) Der Verbandsausschuß bestellt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter des Verbandes, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen, ausgenommen kommunale Spitzenverbände sowie Fachverbände und ähnliche Organisationen, entsandt werden. Die Vertreter des Verbandes sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschuß des Verbandsausschusses jederzeit niederzulegen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn dem Verband das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen.

(5) Werden die vom Verband bestellten Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Verband den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist der Verband schadensersatzpflichtig, wenn die vom Verband bestellten Personen nach Weisung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses gehandelt haben.

§ 22

Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Verbandsdirektor und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung. Sie können in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs jederzeit das Wort verlangen.

(2) Zu den Sitzungen können weitere Beamte oder Angestellte des Verbandes hinzugezogen werden.

§ 23

Beanstandungsrecht

(1) Verletzt ein Beschuß der Verbandsversammlung das geltende Recht, so hat der Verbandsdirektor ihn zu beanstanden. Die Beanstandung ist der Verbandsversammlung unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Verbandsversammlung hat innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut über die Angelegenheit zu beschließen. Verbleibt sie bei ihrem Beschuß, so hat der Verbandsdirektor unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuhören. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(2) Auf Beschlüsse des Verbandsausschusses findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 24

Verbandsdirektor, Beigeordnete und sonstige Beamte, Angestellte und Arbeiter

(1) Der Verbandsdirektor und die Beigeordneten, deren Zahl durch Satzung festgelegt wird, werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Sie sind im Hauptamt zu bestellen. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben.

(2) Der Verbandsdirektor und die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Der Verbandsdirektor oder ein Beigeordneter muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Bestimmungen des § 49 der Gemeindeordnung über die Wiederwahl sowie des § 50 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Verbandsdirektors. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Verbandsdirektors nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist; die weitere Reihenfolge der Vertretung und die Ge-

schäftsverteilung bestimmt der Verbandsausschuß. Die Beigeordneten vertreten den Verbandsdirektor in ihrem Arbeitsgebiet.

(4) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsdirektor und Beigeordnete abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschuß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

(5) Dienstvorgesetzter des Verbandsdirektors ist der Verbandsausschuß, Dienstvorgesetzter aller übrigen Beamten sowie der Angestellten und Arbeiter des Verbandes ist der Verbandsdirektor. Die Beamten des Verbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Verbandsausschusses vom Verbandsdirektor ernannt, befördert und entlassen. Die arbeits- und tariflichen Entscheidungen für die Angestellten und Arbeiter trifft der Verbandsdirektor. Die Satzung kann eine andere Regelung treffen. Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind. Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Verbandes bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und des Tarifrechts.

§ 25

Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Verbandsdirektor oder seinem allgemeinen Vertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Satz 1 gilt nicht für Geschäfte, die aufgrund einer in der Form des Satzes 1 ausgestellten Vollmacht abgeschlossen werden.

IV. Abschnitt

Verbandswirtschaft

§ 26

Verbandsumlage

(1) Der Verband erhebt nach den hierfür geltenden Vorschriften von den Mitgliedskörperschaften eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Verbandsumlage).

(2) Die Verbandsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlagesätze bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Handelt es sich um Einrichtungen des Verbandes, die ausschließlich, in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelnen Mitgliedskörperschaften zu-statten kommen, so soll die Verbandsversammlung eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Mitgliedskörperschaften beschließen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der Festsetzung der Verbandsumlage sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitgliedskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen.

§ 27

Haushalt und Wirtschaftsführung

(1) Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr über alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen einen Haushaltsplan aufzustellen und nach Schluß des Haushaltjahres Rechnung zu legen.

(2) Für die Haushalt- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften des VI. Teiles der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

(3) Die überörtliche Prüfung des Verbandes ist Aufgabe des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten,

dem diese Aufgabe vom Innenminister durch Rechtsverordnung übertragen wird.

(4) Über Einwendungen, die von Mitgliedskörperschaften oder deren Einwohnern gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen erhoben werden, beschließt die Verbandsversammlung.

V. Abschnitt
Aufsicht

§ 28
Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Verband führt der Innenminister. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß der Verband im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird (allgemeine Aufsicht).

(2) Soweit der Verband seine Aufgaben nach Weisung erfüllt, richtet sich die Aufsicht nach den hierüber erlassenen Gesetzen (Sonderaufsicht).

(3) Im übrigen gelten für die Aufsicht über den Verband die Vorschriften des VII. Teiles der Gemeindeordnung entsprechend.

VI. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 29
Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Regierungspräsidenten Arnsberg, Düsseldorf und Münster.

§ 30
Übergangsvorschriften für Bebauungspläne
des Verbandes

(1) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne und nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften des Verbandes gelten als Bebauungspläne der Gemeinden weiter, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die jeweilige Gemeinde.

(2) Auf Bebauungspläne des Verbandes, die sich in der Aufstellung oder Anhörung befinden, findet § 4 a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes Anwendung.

§ 31
Übergangsvorschriften für Maßnahmen
nach § 4 Abs. 3 Nr. 3

Der Verband führt Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, die er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, fort, sofern die jeweilige Mitgliedskörperschaft binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Einvernehmen erklärt.

§ 32
Übergangsvorschriften für ausgeschiedene
Mitgliedskörperschaften

(1) Der Verband führt Aufgaben und Tätigkeiten, die er im Zeitpunkt des Ausscheidens von Mitgliedskörperschaften wahrgenommen hat, für diese im Rahmen der §§ 4 und 31 bis zum Ablauf der ersten Wahlzeit der Verbandsversammlung fort. Die ausgeschiedene Mitgliedskörperschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsdirektor erklären, daß sie die Aufgabe oder Tätigkeit selbst wahrnehmen will.

(2) Die bei der Erledigung der Aufgabe oder Tätigkeit entstehenden Kosten werden vom Verband der ausgeschiedenen Mitgliedskörperschaft jährlich in Rechnung gestellt.

§ 33
Übergangsregelung für die Bildung
der Verbandsversammlung

Die Frist des § 9 Abs. 1 für die erste Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung nach Inkrafttreten des Gesetzes beträgt acht Wochen.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen

Das Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) –.
2. § 5 wird aufgehoben

Artikel 12

Änderung des Landesstraßengesetzes

Das Landesstraßengesetz (LStrG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
Die Satzung bedarf für die nicht in der Baulast der Gemeinde stehenden Ortsdurchfahrten der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Gebühren nach § 18 Abs. 2 Satz 3 für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen dürfen nur aufgrund einer Gebührensatzung der Gemeinde erhoben werden.
2. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:
§ 37 a
Genehmigung von Planungen
Die nach § 37 abgestimmte Planung einschließlich der Linienführung für Landstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände bedarf der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Vorhaben mit der Planung des Landes nicht in Einklang steht.
3. § 57 wird aufgehoben.
4. § 58 erhält folgende Fassung:

§ 58
Bauprogramm für Landstraßen

(1) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr stellt nach Maßgabe der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Investitionsförderungsmittel des Landes ein fünfjähriges Bauprogramm für den Bau neuer und die wesentliche Änderung bestehender Landstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände auf und schreibt es jährlich fort. Aufstellung und Fortschreibung erfolgen im Benehmen mit dem Verkehrs-ausschuß des Landtags.

(2) Der Ausgabebedarf des laufenden Haushaltsjahres für die einzelnen Baumaßnahmen mit mehr als fünf Millionen Deutsche Mark Gesamtkosten wird in einer Anlage zu den Erläuterungen des entsprechenden Titels des Haushaltsplans aufgeführt.

(3) Die Landschaftsverbände legen dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr rechtzeitig vor Einbringung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes in den Landtag die zur Aufstellung und Fortschreibung des Programms nach Absatz 1 erforderlichen Pro-grammentwürfe vor.

Artikel 13

Aufhebung des Lippischen Gesetzes vom 31. März 1931 und der Verordnung der Lippischen Landesregierung vom 17. Mai 1932

Das Lippische Gesetz vom 31. März 1931 über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsvorfahrens zur Beitreibung von Geldforderungen (L. V. Bd. 31 S. 293) und die Verordnung der Lippischen Landesregierung vom 17. Mai 1932 (L. V. Bd. 31 S. 557) über die Beitreibung privatrechtlicher Forderungen des Landes Lippe im Wege des Verwaltungszwangsvorfahrens, geändert durch Verordnung vom 21. Januar 1936 (L. V. Bd. 32 S. 537), werden aufgehoben.

Artikel 14**Änderung des Landestierkörperbeseitigungs-gesetzes**

Das Landestierkörperbeseitigungsgesetz (LTierKBG) vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 267) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Satzungen und“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben. Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „auch“ gestrichen.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13
Zuständigkeit
für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 TierKBG der Regierungspräsident, nach § 19 Abs. 1 Nrn. 2 bis 9 TierKBG die Kreisordnungsbehörde.

Artikel 15**Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes**

In § 21 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193) werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Kreisordnungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 16**Änderung des ADV-Organisationsgesetzes**

§ 15 des ADV-Organisationsgesetzes (ADVG NW) vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66) erhält folgende Fassung:

§ 15
Ausnahmeregelung

- (1) Von den Regelungen des § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6 und § 9 Abs. 1 können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet nach Anhörung des Beirats (§ 12)
 1. der Innenminister in den Fällen von § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 6,
 2. der Regierungspräsident im Falle des § 9 Abs. 1.

Artikel 17**Änderung des Schulpflichtgesetzes**

Das Schulpflichtgesetz (SchpfLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 404), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 479), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger.
2. In § 24 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „der Kultusminister“ ersetzt durch die Wörter „die obere Schulaufsichtsbehörde.“

Artikel 18**Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes**

In § 6 Abs. 4 des Ersatzschulfinanzgesetzes (EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 567), werden die Wörter „den Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister“ durch die Wörter „die obere Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

Artikel 19**Änderung des Schulordnungsgesetzes**

§ 40 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1978 (GV. NW. S. 80), erhält folgende Fassung:

§ 40

Die nach §§ 37 bis 39 ergehenden Entscheidungen sind dem Antragsteller (Schulträger) zuzustellen.

Artikel 20**Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Landes-Immissionsschutzgesetz (LImschG) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
§ 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3281), ist entsprechend anzuwenden.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom 7. Juni 1972 (BGBI. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBI. I S. 721,“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBI. I S. 41)“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Wer ein Feuerwerk oder an bewohnten oder von Personen besuchten Orten Feuerwerkskörper der Klassen III und IV im Sinne des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit Nummer 4.3 der Anlage 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 23. November 1977 (BGBI. I S. 2141) abbrennen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Bezirk das Feuerwerk oder die Feuerwerkskörper abgebrannt werden sollen.
 - (2) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kreispolizeibehörde“ durch die Wörter „örtliche Ordnungsbehörde“ ersetzt.
 - (3) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 der 2. DV SprengstoffG“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 4 in Verbindung mit Nummer 4.3.1 der Anlage 1 der 1. SprengV“ ersetzt.
 - b) In § 14 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
Diese Behörden überwachen auch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 3 und 7, soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung handelt.

Artikel 21**Änderung des Niederlassungsgesetzes**

§ 4 des Niederlassungsgesetzes vom 17. März 1949 (GS. NW. S. 375), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), erhält folgende Fassung:

§ 4

Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 Nr. 2 und des § 2 zulassen.

Artikel 22**Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Das Landesaufnahmegesetz vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
(3) Über den Umfang und die Dauer der Unterhaltung von Übergangsheimen entscheidet der Regierungspräsident.
2. § 9 Abs. 4 wird gestrichen.

3. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die §§ 25 und 26 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), bleiben unberührt.

Artikel 23 Änderung des Abgrabungsgesetzes

Das Abgrabungsgesetz vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für den Vorbescheid gelten § 4 mit Ausnahme des Absatzes 4 sowie die §§ 7 und 8 entsprechend; der Abgrabungsplan kann sich auf die Angaben nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 beschränken.

2. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „des Reichsnaturschutzgesetzes,“ durch die Wörter „des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes“ ersetzt. Als Satz 2 wird angefügt:

„Wenn die Herrichtung eine Verfüllung der Abgrabung mit Abfall im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes umfaßt, entscheidet die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Abgrabungsgenehmigung auch über die Genehmigung nach § 7 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Genehmigungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

b) Absatz 5 wird Absatz 2.

Artikel 24 Änderung der Ersten Wasserverband-verordnung

Die Erste Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGS. NW. S. 130), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 1 wird hinter dem ersten Satz folgender Satz angefügt:

Der Haushaltspunkt bedarf hinsichtlich des Gesamtbelages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. § 122 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen.

3. In § 122 Abs. 4 Satz 1, § 156 Abs. 2 und § 159 Abs. 5 werden jeweils die Wörter „oberste Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „obere Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

Artikel 25 Änderung des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes

Das Gesetz über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 bis 6 erhält folgende Fassung:

(3) Stimmberrechtigt sind alle Mitglieder einer Gruppe, deren Jahresbeitrag einen in der Satzung festzulegenden Anteil an der auf diese Gruppe entfallenden Jahresumlage des Verbandes an Beiträgen erreicht (Stimmeinheit). Diese Stimmeinheiten können für die

verschiedenen Mitgliedergruppen verschieden festgelegt werden. Eine Stimmeinheit gewährt eine Stimme. Jedes zu Beiträgen herangezogene Mitglied, das keine Stimmeinheit erreicht, erhält eine Stimme. Die über drei Zehntel aller Stimmeinheiten hinausgehenden Stimmen eines einzelnen Mitgliedes werden nicht berücksichtigt.

(4) Innerhalb der Mitgliedergruppe Landwirtschaft richtet sich das Stimmrecht der einzelnen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer ohne Rücksicht auf Beitragszahlung nach dem Flächenanteil ihres Kreises am Verbandsgebiet.

(5) Solange Jahresbeiträge noch nicht feststehen, ist der vom Vorstand veranlagte erste Beitrag der einzelnen Mitglieder für die Berechnung der Stimmen maßgebend. Wenn fünf Jahre lang die Beiträge festgestellt gewesen sind, ist weiterhin der durchschnittliche Jahresbeitrag der letzten drei Jahre für die Stimmberichtigung maßgebend.

(6) Der Geschäftsführer hat Stimmlisten der einzelnen Mitgliedergruppen aufzustellen und deren stimmberechtigten Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist Vorschläge für die Wahl der von ihrer Gruppe zu wählenden Delegierten und Ausschußmitglieder zu machen.

2. § 22 wird aufgehoben.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Folge“ und in Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „danach“ gestrichen.

4. § 33 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verband hat das Recht, Beamte zu haben.“

5. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsvorschlag zu entwerfen, der von der Delegiertenversammlung als Haushaltspunkt festgestellt wird. Der Haushaltspunkt enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr, Er muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Der Verband teilt den festgestellten Haushaltspunkt der Aufsichtsbehörde mit. Der Haushaltspunkt bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

6. § 63 erhält folgende Fassung:

§ 63

Von staatlicher Genehmigung
abhängige Geschäfte

Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zum Eintritt in Handelsgesellschaften und in Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
2. zur Gewährung von Darlehen an Dienstkräfte des Verbandes, wenn der Wert des Gegenstandes 25000,- DM übersteigt,
3. zu Verträgen mit einem Mitglied des Ausschusses oder des Vorstandes, mit dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter,
4. zur Bestellung von Sicherheiten, wenn der Wert des Gegenstandes 50000,- DM übersteigt,
5. zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zu Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen, wenn sie den Wert von 50000,- DM übersteigt.

Artikel 26

Gesetz zur Übertragung von Landeseigentum auf den Landesverband Lippe

Das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung im Gebiet des früheren Landes Lippe wird auf den Landesverband Lippe übertragen.

Artikel 27**Änderung des Landesjagdgesetzes**

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sind mehrere untere Jagdbehörden örtlich zuständig oder ist ein Staatsjagdbezirk beteiligt, entscheidet die obere Jagdbehörde.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die zweite Klammer gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „das Landesjagdamt“ durch die Wörter „die obere Jagdbehörde“ ersetzt.

3. In § 19 Abs. 4 werden hinter dem Wort „Jagdbehörde“ ein Komma und die Wörter „in Staatsjagdbezirken die untere Forstbehörde“ eingefügt.

4. In § 20 Abs. 2 werden die Wörter „Das Landesjagdamt“ durch die Wörter „Die obere Jagdbehörde“ ersetzt.

5. § 22 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Für Jagdbezirke, die im Eigentum des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder eines anderen Bundeslandes stehen oder in denen die Jagdausübung dem Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Bundesland zusteht (Staatsjagdbezirke), wird nach vorheriger Unterrichtung der unteren Jagdbehörde durch die höhere Forstbehörde ein Abschussplan bestätigt oder festgesetzt; die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Auf verpachtete Staatsjagdbezirke finden im übrigen die Absätze 5 bis 9 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der unteren Jagdbehörde die untere Forstbehörde tritt. Die untere Forstbehörde unterrichtet die untere Jagdbehörde über die Erfüllung des Abschusses in Staatsjagdbezirken.

6. In § 24 Abs. 4 werden in Satz 1 hinter dem Wort „Jagdbehörde“ ein Komma und die Wörter „in Staatsjagdbezirken die untere Forstbehörde“ eingefügt. In Satz 3 werden die Wörter „unteren Jagdbehörde“ durch die Wörter „nach Satz 1 zuständigen Behörde“ ersetzt.

7. In § 26 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

Bei verpachteten Staatsjagdbezirken entscheidet die untere Jagdbehörde im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

8. In § 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils hinter den Wörtern „der oberen Jagdbehörde“ das Komma und die Wörter „in Staatsjagdbezirken der obersten Jagdbehörde“ gestrichen.

9. § 46 Abs. 4 wird aufgehoben.

10. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Landesjagdams als obere Jagdbehörde“ durch die Wörter „der oberen Jagdbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 46 Abs. 3“ gestrichen.

Artikel 28**Änderung des Sparkassengesetzes**

§ 33 Abs. 1 Satz 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498) wird aufgehoben.

Artikel 29**Änderung des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform**

In Artikel 30 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform (1. FRG) vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) wird folgender Satz angefügt:

Die vorstehende Regelung gilt nicht für kreisangehörige Gemeinden, soweit ihnen Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde teilweise übertragen worden sind.

Artikel 30**Neubekanntmachungsvorschrift**

Der jeweils zuständige Fachminister wird ermächtigt, die Gesetze in der sich aus dem jeweiligen Artikel ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 31**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 10 tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Beschußverfahren im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 2. Dezember 1949 (GS. NW. S. 204), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), außer Kraft.

(3) Artikel 6 Nr. 3, Artikel 14 und Artikel 23 bis 27 treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 2, Artikel 2, Artikel 3 Nrn. 2, 3 und 4, Artikel 5 Nrn. 2 und 4, Artikel 6 Nr. 1 und Artikel 9 treten am 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. September 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Hirsch

Der Justizminister
Inge Donnepp

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1979 S. 552.

Einzelpreis dieser Nummer DM 2,60

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagei Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzelheferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf